

## Huebner: Handelsrecht, #20

25.01.2005

- Übersicht juristische Personen
  - => Problem: nur das Kapital der Kapitalgesellschaften haftet, nicht das Privatvermögen
  - => Insolvenzanfälligkeit der Personengesellschaften schwindet
  - => OHG degeneriert zu GmbH
  - => Vermögensbeobachtung in Kapitalgesellschaften wichtig

↑ ... was bisher geschah ... ↑

- Im **Jahresabschluß** nach HGB (§ 242 [Pflicht zur Aufstellung], § 264 II [Pflicht zur Aufstellung]<sup>1</sup> HGB ) soll **Beurteilung** der **Kapitaldecke** erfolgen
  - => Das **Controlling** ermöglicht im Grunde erst den ordentlichen Jahresabschluß
  - => gilt (§ 14 BGB [Unternehmer]) auch für **Freiberufler**

---

<sup>1</sup> HGB § 264: Pflicht zur Aufstellung

(1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluß (§ 242) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen; sie dürfen den Jahresabschluß auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht, jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.

(2) Der Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, daß der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

(3) Eine Kapitalgesellschaft, die Tochterunternehmen eines nach § 290 zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens ist, braucht die Vorschriften dieses Unterabschnitts und des Dritten und Vierten Unterabschnitts dieses Abschnitts nicht anzuwenden, wenn

1. alle Gesellschafter des Tochterunternehmens der Befreiung für das jeweilige Geschäftsjahr zugestimmt haben und der Beschluß nach § 325 offengelegt worden ist,

2. das Mutterunternehmen zur Verlustübernahme nach § 302 des Aktiengesetzes verpflichtet ist oder eine solche Verpflichtung freiwillig übernommen hat und diese Erklärung nach § 325 offengelegt worden ist,

3. das Tochterunternehmen in den Konzernabschluß nach den Vorschriften dieses Abschnitts einbezogen worden ist,

4. die Befreiung des Tochterunternehmens im Anhang des von dem Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses angegeben wird und

5. die von dem Mutterunternehmen nach den Vorschriften über die Konzernrechnungslegung gemäß § 325 offenzulegenden Unterlagen auch zum Handelsregister des Sitzes der die Befreiung in Anspruch nehmenden Kapitalgesellschaft eingereicht worden sind.

- **§ 1 HGB** [Istkaufmann]  
Wer sich als Kaufmann geriert<sup>2</sup>, muß sich auch als solcher behandeln lassen  
=> der ehemalige „Scheinkaufmann“ ist dadurch hinfällig  
=> Bez. „Istkaufmann“, da sich **objektiv** feststellbar als Kaufmann verhaltend  
=> Absatz zwei (**§ 1 II**) weist die Beweislast dem Gewerbler zu
- **Kaufmännische Rügepflicht**  
Beim Erhalt schlechter Ware verliert der Kaufmann die Mängelhaftung des Lieferanten ohne Rüge  
=> **§ 377 HGB** [Untersuchungs- und Rügepflicht]
- „Das „Handwerker-Problem“ ist auch ein Bildungs-Problem; man müßte die Hauptschulen fördern“  
Ein **Handwerker** ist ein „Kannkaufmann“ nach **§ 2 HGB** [Kannkaufmann]  
=> wenn er als GmbH firmiert, ist er automatisch Kaufmann
- Land- und **Forstwirtschaft** wird durch **§ 3 HGB** [Land- und Forstwirtschaft; Kannkaufmann] gefördert  
=> Bauer denkt nicht kaufmännisch („Im Märzen der Bauer die Rößlein einspannt, er setzt seine Felder und Wiesen in Stand.“)  
=> Für **Nebenberufe** gilt das auch (!!): kein Kaufmann, kann aber eingetragen werden  
=> Parzellierung von Grund und Verkauf, Kiesgrube, von den Kühen zur Molkerei, Holzhandel bei Forstleuten
- **Museum Ludwig** (auch: Philharmonie) als **GmbH**, wie einige fordern, bedingt nach **§ 6 HGB** [Handelsgesellschaften; Formkaufmann], daß es Kaufleute werden  
=> Chef muß statt über Kunst über kaufmännische Belange nachdenken
- Das **Grundbuch** dient dem **Persönlichkeitsschutz**  
=> **§ 12 GBO**<sup>3</sup> (Grundbuchordnung)  
=> nicht jeder darf 'ran  
=> Banken haben immer „freien Zutritt“, aber als Journalist kommt man nicht 'ran  
=> Das **Handelsregister** aber darf **jeder** einsehen
- Das „**Betreiben**“ eines Geschäfts  
=> die **jur. Person** ist der Betreiber, obschon der GF/Vorstand der Akteur ist  
=> OHG: der Komplementär betreibt das Geschäft  
(beachte **§ 128 HGB** [Persönliche Haftung der Gesellschafter])  
=> Fall: Ein Kind erbt, ein Vormund führt dessen Geschäfte  
=> das **Kind** ist der **Kaufmann**, da es mit seinem **Vermögen haftet** (!!)  
=> beachte **§ 112 BGB** [Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts]
- Oft wird mit einem Geschäft „**einfach losgelegt**“  
=> wenn die Tätigkeit die eines Kaufmanns ist, gilt **§ 1 HGB**
- „**Scheinkaufmann**“  
=> man tut so, als ob und macht einen Rückzieher, wenn's ernst wird  
=> obsolet durch **§ 1 HGB**
- **RA Staub**<sup>4</sup>, Berlin  
=> Erfinder des „Scheinkaufmanns“ und der pVV  
=> „Scheinkaufmann“ ist nach **§ 242 BGB** [Leistung nach Treu und Glauben] unanständig

<sup>2</sup> benimmt, auftritt

<sup>3</sup> ... Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. ...

<sup>4</sup> Samuel Hermann Staub

Am 2.9.1904 ist einer der Pioniere des deutschen Zivilrechts, der Berliner Rechtsanwalt Samuel Hermann Staub, im Alter

- **§ 15 HGB** [Publizität des Handelsregisters]
  - § 15 I bspw. Kommanditist: zunächst erscheint er als Komplementär und das bleibt auch so, bis er eingetragen ist
  - § 15 II Prokurist, Prokura weg, Prozeß gg. die Löschung, neue Inthronisierung, Vertragsabschluß zu einem neuen Geschäft solange Eintragung noch nicht wieder drin → Vertrag anfechtbar
  - § 15 III eine Fehleintragung ist gültig (!! wg. der öffentlichen Meinung: „Stimmt alles!“
    - => vgl. Grundbuch
    - bspw. Prokurist: neue Prokura, Schreiben ans Register, GF überlegt sich's anders und entzieht mündlich Prokura, Prokurist schließt Verträge nach **§ 49 HGB** [Umfang der Prokura] ab → Verträge gelten, da Prokura eingetragen
    - => wenn jemand weiß, daß die Prokura trotz Eintragung nicht gilt, kann er sich allerdings nicht auf's Register berufen
    - => aus dem „Rechtsschein“ durch die Eintragung gilt auch eine Rechtshaftung
    - => unsichere Frage ist, wieviel Sorgfalt man bei der Formulierung „kennen müßte“ walten lassen muß
    - => vgl. **§ 932 BGB** [Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten]
- **Firma**
  - => **Handelsunternehmen**, Handelsgeschäft
  - => Sachbegriff, **Sachenrecht**
  - => bei **Fusionen** spielen Urheberrecht, Patentrecht, ... eine wichtige Rolle, trotzdem ist es ein schlichter **§ 433 BGB** [Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag] einschließlich der Übernahme von Schulden
- **Goodwill**
  - => Neben Wohlwollen wird damit insbesondere auch eine freundliche Gesinnung, vorallem aber auch das **Ansehen**, der **gute Ruf** gemeint
  - => Wer Beiersdorf kauft, kauft auch „Nivea“
  - => Bei Grundstücken **§ 925 BGB** [Auflassung] etc.
- Die **Einigung überträgt** das **Eigentum**, nicht die Übergabe
- Außenstände-Übernahme mittels **§ 398 BGB** [Abtretung]
  - => causa (der Kauf) nach **§ 433 BGB** ist die **Grundlage** für den **§ 398 BGB**
- **Belegschaft**
  - => beachte **§ 613a BGB** [Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang]
  - => Übergang OK, wenn die Persönlichkeitsrechte sich nicht ändern
  - => der **§ 611 BGB** ist eine persönliche Sache
    - => man kann einem AN einen neuen Boss nicht „verordnen“
  - => in eigener Sache: Was ist mit dem Referentenstamm der VWA wenn sich alles ändert?

---

von 48 Jahren gestorben. Gleich nach seiner juristischen Ausbildung hatte der junge, aus bescheidenen sozialen Verhältnissen stammende Staub damit begonnen, sich in Berlin eine anwaltliche Existenz, insbesondere mit handels- und wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt aufzubauen. Bei der Beschäftigung mit dem erst kurz zuvor in Kraft getretenen BGB stellte Staub eine Lücke im Leistungsstörungenrecht fest und entwickelte zur Lösung des Problems die Theorie der positiven Vertragsverletzung. Der Begriff wurde von ihm erstmals in einem Beitrag zur Festschrift für den XXVI. Deutschen Juristentag in Berlin verwendet. Damit legt er zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des BGB den Grundstein für den späteren Durchbruch dieser neuen Rechtskonstruktion. Als Staub 1904 starb, haben ihn Kollegen als „ersten unter den Anwälten Deutschlands“ gewürdigt und seine Stellung in der Anwaltschaft mit dem Rang Bismarcks unter den Politikern verglichen.